

In der Fassung vom 21.06.2007 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 78 vom 03.08.2007)

Satzung

des Amtes Oeversee über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss am 21. Juni 2007 folgende Satzung für die Gemeinden Oeversee, Sankelmark, Sieverstedt und Tarp erlassen:

§ 1 Automatisierte Liegenschaftsdatei

Das Amt ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name, Geburtsname, Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers.
2. Gegebenenfalls die Quote des Miteigentumsanteils.
3. Die Flurbezeichnung
4. Die Lage des Grundstücks
5. Die Nutzungsart
6. Die Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuch-Blatt-Nr.

§ 2 Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3 Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von dem Amt für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundsteuerveranlagungen
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung der amtsangehörigen Gemeinden

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen,
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen,
Wegen und Plätzen der amtsangehörigen Gemeinden,
der Gebührensatzung für Straßenreinigung in den amtsangehörigen
Gemeinden,
der Satzung über die Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden,
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der amtsangehörigen Gemeinden.

4. Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschl. des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens.
6. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer gemeindlicher Belange.
7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen.
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten.
9. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die amtsangehörigen Gemeinden beteiligt sind.
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechts.
11. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und –untersuchung.
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf gemeindlichen Grundstücken.
13. Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 21. Juni 2007

gez. Ketelsen LS
Amtsvorsteher